

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGSpV)

vom 8. September 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 2020 zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG)¹⁾,

beschliesst:

1 Organisation

§ 1 Finanzdirektion

¹ Die Finanzdirektion ist zuständig für die Verteilung der Lotteriefondsmittel gemäss Art. 8 Abs. 3 Ziff. 1 kGSpG²⁾.

§ 2 Gesundheits- und Sozialdirektion

¹ Die Gesundheits- und Sozialdirektion vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)³⁾.

² Sie entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK)⁴⁾.

§ 3 Arbeitsamt

¹ Das Arbeitsamt ist die Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss dem Geldspielgesetz⁵⁾.

¹⁾ NG 932.1

²⁾ NG 932.1

³⁾ SR 935.51

⁴⁾ NG 932.2

⁵⁾ SR 935.51

² Es vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 4 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung erarbeitet den Bericht gemäss Art. 10 kGSpG⁶⁾.

² Sie ist zuständig für den Bezug der Spielbankenabgabe.

§ 5 Steueramt

¹ Das Steueramt ist zuständig für die Veranlagung der kantonalen Spielbankenabgabe.

§ 6 Abteilung Jugend, Familie, Sucht

¹ Die Abteilung Jugend, Familie, Sucht ist die kantonale Fachstelle gemäss Art. 81 Abs. 3 BGS⁷⁾.

2 Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

§ 7 Verkauf der Lose

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.– nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

§ 8 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Summe aller Einsätze entsprechen.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

§ 9 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Kleinlotterie ist mindestens 20 Tage vor dem geplanten Anlass auf amtlichem Formular einzureichen.

⁶⁾ NG 932.1

⁷⁾ SR 935.51

² Es hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Kleinlotterien übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Kleinlotterien verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Kleinlotterien durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung; und
6. den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

§ 10 Abrechnung

¹ Der Bewilligungsbehörde ist binnen 30 Tagen nach der Durchführung der Kleinlotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

3 Abgaben

§ 11 Kantonale Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten

¹ Für jeweils 1 Geschicklichkeitsspielautomaten sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen: Fr. 1'000.–
2. Betreiben eines Automaten mit geringen Einsatz und Sachgewinn: Fr. 200.–

4 Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Gebührenverordnung

¹ Der Anhang der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)⁸⁾ wird wie folgt geändert: ...

⁸⁾ NG 265.51

§ 13 Aufhebung der Spielverordnung

¹ Die Vollzugsverordnung vom 6. November 2001 zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielverordnung, SpV)⁹⁾ wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁹⁾ A 2001, 1567

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.09.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	A 2020, 1842

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.09.2020	01.01.2021	Erstfassung	A 2020, 1842